

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

A. Zielsetzung

Durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift sollen insbesondere die seit dem Erlaß der NamÄndVwV vom 11. August 1980 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Änderung

- des Familiennamens von Stiefkindern und
- des Ehenamens bei Ehegatten, von denen einer Deutscher und der andere ausländischer Staatsangehöriger ist,

berücksichtigt werden.

Ferner soll der gesetzlichen Erweiterung des Kreises der Personen, deren Rechtsstellung sich nach deutschem Recht richtet, und praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

In der NamÄndVwV sollen die Nummern 2, 5, 21, 25, 40 und 57 entsprechend ergänzt oder geändert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

-2-

09.12.85

In - G - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. Dezember 1985

14 (132) - 203 01 - Na 15/85

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ge-
setz über die Änderung von Familiennamen und
Vornamen (NamÄndVwV)

mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]'.

-1-

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Nach § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980 (BAnz. Nr. 153 a vom 20. August 1980) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt auch ein Ausländer, der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden ist."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen ferner bei Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger ist, bei bestehender Ehe den von ihnen nach deutschem Recht geführten Ehenamen in den Geburtsnamen des Ehegatten ändern, dessen Name nicht Ehe-name ist."

2. In Nummer 5 Satz 2 werden in die Aufzählung der Staaten "Luxemburg" und "Portugal" eingefügt.

3. Nummer 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß über die Namensänderung eine Urkunde erteilt wird, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist."

- b) Am Ende des Satzes 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"als Zeitpunkt der Wirksamkeit der Namensänderung ist der Tag der Bekanntgabe der Namensänderung gegenüber dem Antragsteller anzugeben."

4. An Nummer 25 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der Nummer 21 Abs. 2 ergeht die Mitteilung erst, wenn der Bescheid über die Namensänderung unanfechtbar geworden ist."

5. Nummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Entscheidung über derartige Anträge ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft gegenüber seinem Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil unter Berücksichtigung von dessen schützenswertem Interesse abzuwägen."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein überwiegendes Interesse an der Namensänderung ist gegeben, wenn diese auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründe zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Namensänderung verdecken soll, daß das

Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt, oder die Namensänderung dem Kind lediglich vorübergehende, altersbedingte Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten ersparen soll, welche sich aus der Namensverschiedenheit in der neuen Familie des sorgeberechtigten Elternteils ergeben. Auch eine nur emotionale Ablehnung des nicht sorgeberechtigten Elternteils durch das Kind vermag für sich allein die Namensänderung nicht zu rechtfertigen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Beibehaltung der namensmäßigen Übereinstimmung mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil der Aufrechterhaltung der persönlichen Bindung zwischen dem Kind und diesem Elternteil dient und daher ebenfalls dem Wohl des Kindes entsprechen kann. Andererseits kann die Namensänderung gerechtfertigt sein, wenn das Kind jünger ist und sich entweder keine persönliche Beziehung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil entwickelt hat oder wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Kind dadurch Schaden nimmt, daß es sich wegen der Namensverschiedenheit von dem neuen Familienverband ausgeschlossen fühlt. Letzteres kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn in der neuen Ehe des sorgeberechtigten Elternteils Kinder sind (Halb- oder Stiefgeschwister), die bereits den angestrebten Familiennamen führen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann im allgemeinen eigene schützenswerte Interessen nicht geltend machen, wenn er sich um das Wohlergehen des Kindes nur wenig oder gar nicht gekümmert oder selbst infolge Wiederverheiratung einen neuen Namen angenommen hat. Die Bildung eines Doppelnamens aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils ist in der Regel zum Wohl des Kindes nicht erforderlich."

6. An Nummer 57 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Ehe name in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert wird, dessen Name nicht Ehe name ist; die Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 ist entsprechend zu ändern."

B

- 4 -

Begründung

In der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden insbesondere seit dem Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980 ergangene gerichtliche Entscheidungen zur Änderung des Familiennamens von Stiefkindern und des Ehenamens bei Ehegatten, von denen einer Deutscher und der andere ausländischer Staatsangehöriger ist, berücksichtigt. Weitere Änderungen tragen der gesetzlichen Erweiterung des Kreises der Personen, deren Rechtsstellung sich nach deutschem Recht richtet, sowie praktischen Bedürfnissen Rechnung.

Im einzelnen wird dazu folgendes ausgeführt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Ergänzung berücksichtigt § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057). Die betroffenen Personen weisen ihre Rechtsstellung durch die in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannte amtliche Bescheinigung nach.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Bei Ehegatten, von denen einer Deutscher und der andere ausländischer Staatsangehöriger ist, und die, nachdem der ausländische Ehepartner erklärt hat, daß hinsichtlich des Ehenamens auch auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll (s. hierzu BGHZ 56, 193; 63, 107 und 72, 163), ihren Ehenamen nach § 1355 Abs. 2 BGB bestimmt haben, konnte bisher der Ehe-name nicht geändert werden. Diese Ehegatten waren also schlechter gestellt als miteinander verheiratete Deutsche, die nach Nummer 56 Satz 1 NamÄndVwV einen Antrag auf Änderung des Ehenamens stellen können. Den Deutschen im Sinne vorstehender Ausführungen stehen die in Nummer 2 Abs. 2 NamÄndVwV genannten Personen gleich, deren Rechtsstellung sich nach deutschem Recht richtet.

Nach dem Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 21. März 1984 (StAZ 1985 S. 45) ist § 1 NamÄndG ergänzend dahin auszulegen, daß der Ehe-name, den der deutsche und der ausländische Ehegatte nach deutschem Recht führen, auf ihren gemeinsamen Antrag von dem Geburtsnamen des einen in den des anderen geändert werden kann.

Dieser Auslegung trägt die Anfügung des Absatzes 3 an Nummer 2 NamÄndVwV Rechnung.

Zu Nummer 2:

Das Übereinkommen vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl. 1961 II S. 1055, 1076) ist nach den Bekanntmachungen des Auswärtigen Amtes

- vom 31. August 1982 (BGBl. II S. 797) für Luxemburg am 16. Juli 1982,
 - vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 871) für Portugal am 4. Juli 1984
- in Kraft getreten.

Zu Nummer 3:

Anlaß für die vorgesehenen Änderungen sind die Überlegungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. März 1983 (BVerwGE 67, 52 [57]) zur Anknüpfung der "inneren Wirksamkeit" an die Unanfechtbarkeit der Namensänderung angestellt hat.

Die Namensänderung wird in den Fällen der Nummer 21 Abs. 2 NamÄndVwV künftig mit ihrer Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam, und zwar im Sinne sowohl der "äußeren Wirksamkeit" als auch der "inneren Wirksamkeit" (= Geltung). Daran ändert sich auch nichts, wenn der weitere Beteiligte den Bescheid über die Namensänderung anfechtet. Denn die aufschiebende Wirkung, die mit der Einlegung des Rechtsbehelfs nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung eintritt, berührt nur die Vollziehbarkeit, nicht jedoch die innere Wirksamkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (BVerwGE 66, 218 [222] mit weiteren Nachweisen).

Zu Nummer 4:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5:

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. März 1983 (BVerwGE 67, 52 [54]) und vom 3. Februar 1984 (StAZ S.132) kann bei der Änderung des Familiennamens von Stiefkindern ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NamÄndG nicht bereits dann angenommen werden, wenn die Änderung des Familiennamens dem Wohl des Kindes förderlich

- 6 -

ist. Stattdessen soll ein die Namensänderung rechtfertigender Grund erst dann als gegeben angesehen werden, wenn das Wohl des Kindes die Änderung - selbst bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens sprechenden Gründe - gebietet.

Dem tragen die Ergänzung des Absatzes 1 und die Neufassung des Absatzes 2 der Nummer 40 NamÄndVwV Rechnung.

Zu Nummer 6:

Die Anwendung der Nummer 57 NamÄndVwV in den Fällen, in denen als neuer Ehepartner der Geburtsname des anderen Ehegatten gewährt wird, bewirkt, daß diese Änderung sich auch auf den Geburtsnamen des Ehegatten erstreckt, dessen Name bisher Ehepartner war. Die Folge, daß dann beide Ehegatten denselben Geburtsnamen führen, ist unerwünscht und soll durch die vorgesehene Änderung vermieden werden.

* * *

Durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

-1-

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen (NamÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Arti-
kel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2 a -neu- (Nummer 17)

Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In Nummer 17 Satz 1 Buchstabe c wird nach Doppel-
buchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

"ee) bei einem Ausländer im Sinne der Nummer 2 Abs. 2
Satz 2 die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1
des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen huma-
nitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge
vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057);".'

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Nummer 17 Satz 1 wird unter Buchstabe c angegeben, durch welche Dokumente Personen, die unter die Allgemeine Verwaltungsvorschrift fallen, ihre Rechtsstellung nachweisen können. Durch die Ergänzung der Nummer 2 Abs. 2 (Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsvorschrift) wird der Kreis dieser Personen um Ausländer erweitert, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden sind. Auch für diesen Personenkreis sind die zum Nachweis genügenden Dokumente anzugeben.

2. Zu Nummer 6 (Nummer 57)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. Nummer 57 wird wie folgt gefaßt:

"57.

(1) Mit der Änderung des Ehenamens kann auf Antrag des Ehegatten, dessen Geburtsname Ehe-name ist, auch die gleiche Änderung seines Geburtsnamens verbunden werden. Dies gilt nicht, wenn der Ehe-name in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert wird, dessen Name nicht Ehe-name ist.

(2) Wird mit dem Ehenamen nicht zugleich der Geburtsname geändert, so ist die Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 entsprechend zu ändern."

C

Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß zwar regelmäßig bei Änderung des Ehenamens auch ein wichtiger Grund für die Änderung des Geburtsnamens vorliegen wird. Dies muß aber nicht in jedem Fall so sein, insbesondere dann nicht, wenn der Ehe name in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden soll, dessen Name nicht Ehe name ist, und dadurch beide Ehegatten denselben Geburtsnamen erhielten.